

Kirchengericht: Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B.
Entscheidungsform: Beschluss (rechtskräftig)
Datum: 16.02.2006
Aktenzeichen: R1/2005
Rechtsgrundlagen: § 45 Abs. 6 KVO
Vorinstanzen: keine

Leitsatz:

Die Beschwerde wird mit ihrer Zurückziehung gegenstandslos. Das Verfahren ist gemäß § 45 Abs 6 KVO einzustellen.

Az: R1/2005

Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich hat durch seinen Präsidenten HRdOGH Dr. Manfred Vogel als Vorsitzenden und durch Pfarrer i.R. Mag. Gottfried Fliegenschnee sowie HRdVwGH Dr. Dieter Beck als weitere Mitglieder im Beisein der Schriftführerin Trimmel in der Beschwerdesache des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B., vertreten durch Dr. Harry Fretska, Rechtsanwalt in Wien 1, Biberstraße 22, gegen die Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 31. Jänner 2005, Zl. Sch 02 a; 282/2005, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Beschwerde ist gegenstandslos geworden. Das Verfahren wird eingestellt.

B e g r ü n d u n g :

Die beschwerdeführende Partei hat ihre Beschwerde zurückgezogen (Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 3. November 2005, Zl. Sch 02 a; 3655/2005). Damit war gemäß § 45 Abs. 6 KVO idgF (ABl.Nr. 139/2005) die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären. Das Verfahren ist damit eingestellt.

Wien, am 16.2.2006

HRdOGH Dr. Manfred Vogel e.h.

Präsident

